# **GEMEINDE TÄSCH**

# Revision der Nutzungsplanung

# Erlass zur Änderung einer Planungszone

Änderung der Planungszone vom 30. August 2022 in Bezug auf die Höhenbeschränkung

## Erläuternder Bericht

## Exemplar der öffentlichen Auflage

Vom Gemeinderat beschlossen am 1. April 2025

Der Präsident Die Schreiberin

Mario Fuchs Aisha Furrer

Täsch / Visp, 1. April 2025

PLANAX AG Ingenieure, Geometer, Raumplaner Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz



# **Inhaltsverzeichnis**

1	AUSGANGSLAGE	3
2	GEGENSTAND DER PLANUNGSZONE	3
	2.1 Planungszweck	3
	2.2 Perimeter	4
3	VERFAHREN	4
4	SCHI USSBEMERKUNGEN	4

# **BEILAGEN**

- Erlass vom 1. April 2025 zur Änderung der Planungszone vom 30. August 2022



#### 1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Täsch ist zurzeit daran, eine Harmonisierung der Nutzungsplanung sowie deren Anpassung an die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen.

Um den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, dem kantonalen Ausführungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden, hat die Gemeinde einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet, welches der Bevölkerung im November / Dezember 2020 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach Art. 33 kRPG vorgestellt wurde. Auf der Basis dieses Raumkonzeptes und der Rückmeldungen aus der Bevölkerung erarbeitet die Gemeinde gegenwärtig die Dokumente der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, zu der auch das Bau- und Zonenreglement gehört.

Um die weitere bauliche Entwicklung von Täsch in qualitativer Hinsicht in die gewünschte Richtung zu lenken, erachtete es der Gemeinderat im August 2022 als zweckmässig, über die rechtsgültige Bauzone – insbesondere über diejenigen Flächen, die gemäss Raumkonzept auch künftig innerhalb der Bauzone verbleiben sollen – eine Planungszone zu erlassen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass sich grössere Neu- und Umbauten zu Wohn-, Beherbergungs-, und Geschäftszwecken gut in die räumliche und soziale Dorfstruktur integrieren. Der entsprechende Planungszonen-Erlass des Gemeinderates erfolgte am 30. August 2022.

Die in der Zwischenzeit erfolgte Entwicklung und die Weiterbearbeitung des Gesamtrevisions-Dossiers der Nutzungsplanung haben gezeigt, dass die verfügte Bestimmung in Bezug auf die Höhenbeschränkung gelockert werden und sich auf eine kleinere Bauzonenfläche beschränken kann. Es wird daher eine Änderung der Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung erlassen.

Rechtliche Grundlage dafür bilden Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG).

#### 2 GEGENSTAND DER PLANUNGSZONE

#### 2.1 Planungszweck

Innerhalb der geänderten Planungszone gelten für Neu- und Umbauten, die sowohl für die Wohnnutzung als auch für die touristische Bewirtschaftung, oder zur Nutzung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs vorgesehen sind, im Hinblick auf eine gute Eingliederung in die Umgebung folgende Bedingung:

Die Gebäude müssen die Anforderungen in Bezug auf die Einordnung und das Erscheinungsbild gemäss Art. 25 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in besonderem Masse erfüllen. Die Gebäudehöhe darf max. 12.00 m OK Firstpfette betragen.

Für die übrige Bautätigkeit innerhalb der geänderten Planungszone gelten weiterhin die Vorschriften des gültigen Bau- und Zonenreglements von Täsch.



#### 2.2 Perimeter

Der Planungszonen-Erlass vom 30. August 2022 erstreckte sich über die gesamte vom Staatsrat am 6. März 2013 homologierte Bauzone.

Die geänderte Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung umfasst die im beiliegenden Perimeterplan bezeichneten Teile der Bauzone von Täsch.

### 3 VERFAHREN

Es werden folgende Verfahrensschritte für den Änderungs-Erlass der Planungszone durchgeführt:

- 1. April 2025 Gemeinderatsentscheid über die Änderung der Planungszone

(Erlass)

- 3. April 2025 öffentliche Auflage der geänderten Planungszone (30 Tage)

### 4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Täsch, den 1. April 2025

Mit dem vorliegenden Erlass zu einer Änderung der Planungszone vom 30. August 2022 sollen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, um unter Berücksichtigung der veränderten Randbedingungen die Raumentwicklung in die erwünschte Richtung lenken zu können.

Im Perimeter der Planungszone soll nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

Der Präsident:	Die Schreiberin:
Mario Fuchs	Aisha Furrer